



Amtsbblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsbblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. September 2016

Nr. 37

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes und einer Schadstoffsammelstelle mit Regalcontainer der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH am Standort in 59192 Bergkamen, Haldenweg 2 S. 297 – Antrag der Firma Otto Fuchs KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Prozessfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr S. 298 – Antrag von Alexander Freiherr von Elverfeldt, Schlossstraße 12, 34431 Marsberg vom 11. 3. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 299

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 300 – Tagesordnung der 91. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 13. 9. 2016 in Lüdenscheid S. 300 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 300-302 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 302 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 302 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 302 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 303 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 303

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 303

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

602. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes und einer Schadstoffsammelstelle mit Regalcontainer der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH am Standort in 59192 Bergkamen, Haldenweg 2

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 9. 2016
52.05.10-978-0040/16-0009640-Ris

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Firma GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, 59425 Unna, vom 21. 6. 2016, eingegangen am 30. 6. 2016, wur-

de dieser mit Datum vom 9. 9. 2016 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1839) zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes und einer Schadstoffsammelstelle mit Regalcontainer am Standort in 59192 Bergkamen, Haldenweg 2, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen Flur 6, Flurstücke 369, 384 und 486, unter Einkonzentrierung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen sowie unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Die GWA Kreis Unna mbH betreibt im Auftrag der Stadt Bergkamen seit vielen Jahren einen Wertstoffhof mit Schadstoffsammelstelle an der Justus-von-Liebig-Straße in Bergkamen. Nun soll der Wertstoffhof und die Schadstoffsammelstelle vom jetzigen Standort auf das Gelände am Haldenweg verlegt werden. Am neuen Wertstoffhof sollen Wertstoffe und Abfälle aus Privathaushaltungen der Stadt Bergkamen sowie Schadstoffkleinmengen aus Privathaushaltungen und Kleingewerbebetrieben des Kreises Unna angenommen und

bis zur Abholung zeitweilig gelagert werden. In diesem Zusammenhang ist am neuen Standort auch die Errichtung und der Betrieb eines Regalcontainers für die Bereitstellung zum Transport von u.a. Fässern und anderen Behältnissen beabsichtigt.

Auf Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH wird die Entscheidung über den o.g. Antrag gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

19. 9. 2016 bis einschließlich 30. 9. 2016

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 220, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und bei der Stadt Bergkamen, Zimmer 617, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Bergkamen
unter der Telefon-Nr. 02307/965-347

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(461)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 297

603. Antrag der Firma Otto Fuchs KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Prozessfeuerungs- anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 9. 2016
Az.: 53-Do-0063/16/1.1-Ry

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung

Die Firma Otto Fuchs KG, Derschlager Str. 26, 58540 Meinerzhagen, hat mit Datum vom 18. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Prozessfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am o. g. Standort beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 erdgasbeheizten Wärme- und Wärmebehandlungsöfen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,615 MW in einer baurechtlich genehmigten Betriebshalle (Kombi-Halle) für den Betriebsbereich B3 (Lenker- und Verdichterradfertigung) einschließlich der erforderlichen Abgaskamine und zwei Wasser-Ab-schreckbecken mit je 37,1 m³ Inhalt.
2. Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.4.3.6.1 TA Luft für alle zurückliegend angezeigten Prozessfeuerungsanlagen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.2 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage (hier: sonstige Feuerungsanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(228)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 298

604. Antrag von Alexander Freiherr von Elverfeldt, Schlossstraße 12, 34431 Marsberg vom 11. 3. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 8. 2016
Az.: 52-DO-0025/16/8.6.3.2-Spr

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Der o. g. Betreiber beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner vorhandenen Biogasanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Canstein, Flur 5, Flurstück 160).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Nach der beabsichtigten Änderung gehört die Anlage zudem zu den unter Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Zur Gesamtanlage gehört darüber hinaus folgende Nebeneinrichtung, die gesondert genehmigungsbedürftig wäre:

- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch:

- Erhöhung der Biogasproduktion von 2,3 Mio. Nm³/a um 0,887 Mio. Nm³/a auf 3,187 Mio. Nm³/a
- Austausch des BHKW-Modules mit 370 kW_{el} (0,955 MW_{FWLgesamt}) gegen ein BHKW-Modul mit 520 kW_{el} (1,320 MW_{FWLgesamt}) im vorhandenen Technikgebäude [BE 5]
- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 16.890 t/a auf 20.500 t/a
- Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Eingangsstoffe / Input-Stoffe

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen:

- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag (Nr. 8.4.2.1, Spalte 2 – A)
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 – S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(444)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 299



**605. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014
des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe**

Zweckverband Schienen- Unna, 2. 9. 2016
personennahverkehr
Ruhr-Lippe
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 24. 9. 2015 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 wird festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 39 595,95 EUR in die allgemeine Rücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31. 12. 2014 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. 9. 2015 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2014 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 300

**606. Tagesordnung
der 91. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe
(ZRL) am 13. 9. 2016 in Lüdenscheid**

Zweckverband Schienenpersonen- Unna, 2. 9. 2016
nahverkehr Ruhr Lippe

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
1. Genehmigung der Niederschrift der 90. Verbandsversammlung am 29. 6. 2016 in Unna	Niederschrift
2. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers einer stellvertretenden Verbandsvorsteherin	13/16
3. Barrierefreier Umbau von Bahnhöfen im ZRL - Sachstand und Ausblick	14/16
4. Strecken- und Knotenmaßnahmen im Raum Ruhr-Lippe - Sachstand und Ausblick	15/16
5. Einführung WestfalenTarif zum 1. 8. 2017 auf regionaler und überregionaler Ebene	16/16
6. Mitteilungen und Anfragen	
a) Sachstand Umsetzung Leistungsbestellung ab Dezember 2016	
b) Sachstand Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)	

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
7. Mitteilungen und Anfragen	
a) Verwendungsvorschlag für Rücklage ZRL	
b) Sachstand Revision des RegG – Pauschalverordnung	

(153) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 300

607. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0312 7312 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0312 7312 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 109/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 300

608. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0323 1146 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0323 1146 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 110/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 301

609. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE35 4305 0001 0302 6529 46 und DE15 4305 0001 0302 6927 85 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0302 6529 46 und DE15 4305 0001 0302 6927 85 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

S 107/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 301

610. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0328 1382 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0328 1382 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 106/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 301

611. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE93 4305 0001 0302 6461 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE93 4305 0001 0302 6461 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 105/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 301

612. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE97 4305 0001 0312 7517 61 und DE11 4305 0001 0312 7683 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE97 4305 0001 0312 7517 61 und DE11 4305 0001 0312 7683 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 12. 2016, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 108/16

Bochum, 25. 8. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 301

613. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0343 2041 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0343 2041 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 112/16

Bochum, 1. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

614. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE32 4305 0001 0319 1519 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE32 4305 0001 0319 1519 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 111/16

Bochum, 1. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

615. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE44 4305 0001 0327 2634 30, DE89 4305 0001 0327 2645 60, DE39 4305 0001 0327 3094 98, DE18 4305 0001 0327 3142 41, DE40 4305 0001 0327 3169 49, DE51 4305 0001 0327 3176 24 sowie den Sparbüchern Nrn. DE86 4305 0001 0327 2692 70, DE35 4305 0001 0327 3154 87 und DE13 4305 0001 0327 3154 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE44 4305 0001 0327 2634 30, DE89 4305 0001 0327 2645 60, DE39

4305 0001 0327 3094 98, DE18 4305 0001 0327 3142 41, DE40 4305 0001 0327 3169 49, DE51 4305 0001 0327 3176 24, sowie den Sparbüchern Nrn. DE86 4305 0001 0327 2692 70, DE35 4305 0001 0327 3154 87 und DE13 4305 0001 0327 3154 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 12. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden und Sparbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden und Sparbücher erfolgen wird.

M 113/16

Bochum, 1. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(136) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

616. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 5. 2016 aufgebotebene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0339 0943 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0339 0943 28 wird für kraftlos erklärt.

I 63/16

Bochum, 5. 9. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

617. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 527 824 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 2. 9. 2016

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

618. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 990 926 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 8. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 302

619. **Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 124 868 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 1. 12. 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 1. 9. 2016

Sparkasse Soest
Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 303

620. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 590 773 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30. 8. 2016

dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 303

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. 4. 2016 ist der „Verein für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte Kreis Siegen e.V.“ in 57290 Neunkirchen, Amtsgericht Siegen VR 1074, aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

Ulrich Bender, Jung-Stillig-Str. 7 in 57290 Neunkirchen oder Dieter Junge, Am Kornberg 44 in 57046 Siegen, anzuzeigen.

(43)

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING